

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Elkenroth vom 31.03.2015,
zuletzt geändert am 28.11.2025**

Der Ortsgemeinderat Elkenroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

(1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind,
und der Antragsteller,

(2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung,
bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten ¹**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Elkenroth vom 22.10.2014 außer Kraft.

Elkenroth, den 31.03.2015

Ortsgemeinde Elkenroth

gez. Peter Schwan
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabstätten

1. Reihengrabstätten (§13 Friedhofssatzung)

1.1

Überlassung einer Reihengrabstätte / Wiesenreihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	216,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	440,00 Euro
c) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr <u>als Wiesengrabstätte</u>	686,00 Euro
d) <u>ab vollendeten 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte</u>	700,00 Euro
e) <u>ab vollendeten 5. Lebensjahr als Reihengrab im Grabkammersystem mit Umwehrung</u>	1.445,00 Euro
f) ab vollendeten 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte im Grabkammersystem	885,00 Euro

1.2

a) Gebühr für die lfd. Pflege und Unterhaltung von Wiesengrabstätten	936,00 Euro
b) Gebühr für die Grabplatte (0,40 m x 0,60 m x 0,08 m) bei Wiesengrabstätten Die Gravur der Grabplatte wird gesondert durch das beauftragte Unternehmen berechnet	490,00 Euro

2. Wahlgrabstätten (Doppelgräber, § 14 Friedhofssatzung)

(Hinweis: Eine Neuvergabe von Wahl-/Doppelgrabstätten erfolgt nicht mehr)

Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Doppelgrab (§ 15 Abs. 1 Buchstabe e, 2. Halbsatz)	70,00 Euro
---	------------

3. Urnengrabstätten (§ 15 Friedhofssatzung)

3.1

Überlassung einer Urnengrabstätte / Wiesengrabstätte an Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) Urneneinzelgrabstätte	159,00 Euro
b) Urnendoppelgrabstätte	159,00 Euro
c) Urneneinzelgrabstätte als Wiesengrab	350,00 Euro

3.2

a) Gebühr für die lfd. Pflege und Unterhaltung von Wiesengrabstätten	250,00 Euro
b) Gebühr für die Grabplatte (0,40 m x 0,40 m x 0,08 m) bei Wiesengrabstätten Die Gravur der Grabplatte wird gesondert durch das beauftragte Unternehmen berechnet	340,00 Euro

4. Gemischte Grabstätten (§ 13a Friedhofssatzung)

a) Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Erdbestattung)	440,00 Euro
b) Zweitbelegung mit einer Urne als Urnenwahlgrabstätte (§ 13a Abs. 2)	70,00 Euro

II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten (§14 Friedhofssatzung) Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr der Verlängerung; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	46,00 €
2. Urnengrabstätten (§15 Friedhofssatzung) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnendoppelgrabstätte für jedes volle Jahr der Verlängerung; Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	14,50 €
Verlängerung des Nutzungsrechts in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchstabe e, 1. Halbsatz der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr der Verlängerung; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	14,50 €

III. Ausheben (Öffnen) und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

1. Reihengrab_(Einzelgrab)

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 Euro
c) <u>ab vollendetem 5. Lebensjahr als Reihengrab im Grabkammersystem mit Umwehrung</u>	180,00 Euro

2. Reihengrab (Einzelgrab) als Wiesengrab

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	430,00 Euro
c) <u>ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte im Grabkammersystem</u>	180,00 Euro

3. Urnengrab

a) je Beisetzung	150,00 €
b) Urnenwiesengrab, Öffnen und verschließen des Senkrohres	50,00 €

4. Wahlgrab (Doppelgrab)

a) Einzelgrabstelle	430,00 €
b) Doppelgrabstelle, je Bestattung	430,00 €
c) Urnenbeisetzung wie III Nr. 3a	150,00 €

5. Einfassung von Grabstätten

a) Einfassung einer Einzelgrabstätte (Reihengrab)	476,00 €
b) Einfassung einer Urnengrabstätte	290,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Friedhofshalle

1. Nur Aussegnungsraum zur Trauerfeier	126,00 €
2. Nur Totenzelle 1 bis zur Bestattung	23,00 €
3. Nur Totenzelle 2 bis zur Bestattung	23,00 €
4. Aussegnungsraum + Totenzelle 1	138,00 €
5. Aussegnungsraum + Totenzelle 2	138,00 €
6. Totenzelle 1 + 2 bis zur Bestattung	35,00 €
7. Aussegnungsraum & Totenzelle 1 + 2	150,00 €
8. Nutzung der Totenzelle nur tagweise: Totenzelle 1 pro Tag Totenzelle 2 pro Tag	8,00 € 8,00 €
9. Pauschalgebühr für die Reinigung der Friedhofshalle	35,00 €
10. Für Verstorbene bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres werden keine Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle erhoben	0,00 €

Hinweis:

Für die Benutzung der Totenzelle(n) bei Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Elkenroth waren bzw. sind, wird die Benutzungsgebühr durch eine zuvor abzuschließende, **gesonderte Vertragsvereinbarung (Auswärtigenzuschlag)** erhoben. In diesen Fällen beträgt die Gebühr:

Nutzung der Totenzelle 1 bis zur Bestattung	46,00 €
Nutzung der Totenzelle 2 bis zur Bestattung	46,00 €
Nutzung der Totenzelle 1 pro Tag	16,00 €
Nutzung der Totenzelle 2 pro Tag	16,00 €

VI. Entfernen, Einebnung von Grabstätten**1. Einebnung**

a) Doppelgrab (Altbestand)	350,00 Euro
b) Reihengrab	275,00 Euro
c) Reihengrab in Grabkammer mit Umwehrung	275,00 Euro
d) Urnengrabstätte (Einzel-, Doppel)	150,00 Euro
e) Reihengrab als Wiesengrabstätte (auch im Grabkammersystem) sowie Urnenwiesengräber	100,00 Euro

2. Vorzeitige Einebnung**2.1**

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit / Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend berechnet.

2.2**Pflegeaufwand**

a) Doppelgrab / Restzeit je Jahr	40,00 Euro
b) Reihengrab / Restzeit je Jahr	30,00 Euro
c) Urnengrab / Restzeit je Jahr	15,00 Euro

Aktuelle Veröffentlichung am 16.01.2026 im Mitteilungsblatt

Inkrafttreten am 17.01.2026